# GEMEINDE BESTWIG Bebauungsplan Nr. 115 PLAN 1.1
# "ALT-VELMEDE" in Velmede M 1:500

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:

Für diesen Plan gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).

## FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

**MI** Mischgebiete
§ 9 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO

Zulässig sind im **MI** und **MII**:
1 Wohngebäude
2 Geschäfts- und Bürogebäude
3 Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4 sonstige Gewerbebetriebe
5 Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6 Gartenbaubetriebe
7 Tankstellen

Ausnahmsweise zulässig sind im **MI**:
Stellplätze für die Kraftfahrzeuge als Zubehör zu räumlich zugeordneten und benachbarten schutzbedürftigen Nebenerwerbsstellen. Die Zulässigkeit von Anlagen, Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 BauNVO bleibt unberührt.

**Z** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
§§ 9, 17, 18 BauNVO

**GRZ** Grundflächenzahl
§§ 19, 17, 18 BauNVO

**GFZ** Geschossflächenzahl
§§ 9, 17, 20 BauNVO

Bei Unterschreitung der Höchstgrenze, auf Zahl der Vollgeschosse (unter Berücksichtigung der GFZ) nach § 17 BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

o offene Bauweise
§ 22 Abs. 1 und 2 BauNVO

überbaubare Grundstücksflächen
§ 23 BauNVO

überbaubare Grundstücksflächen, im MI

überbaubare Grundstücksflächen der Flächen für Gemeinbedarf

Baulinie — Baugrenze

nicht überbaubare Grundstücksflächen — Garagen, überdachte Stellplätze, sowie Nebenanlagen sind innerhalb dieser, farblich hier nicht zulässig

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG

Umgrenzung von Flächen
St Stellplätze Ga Garagen

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG

Umgrenzung der Gemeinbedarfsflächen, hier: Kirchengemeinde –
- Pfarrkirche
- Pfarrheim
- Pfarrhaus

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

freizuhaltende Sichtdreiecke, sie sind von Sichthindernissen über 0,60 m Höhe (gemessen ü. Fahrbahnrand) freizuhalten

VERKEHRSFLÄCHEN, SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG SOWIE ANSCHLÜSSE ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Böschungsfläche
Gehweg
Fahrbahn
Gehweg

Mischfläche (Gehweg und Fahrbahn)
F Fußweg
P Parkfläche

überfahrt ohne Einrichtung Aufstort

Zahnmarken

VERSORGUNGSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen

Elektrizität (Ortsgrenzstation)

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

öffentliche Grünfläche

Ehrenmal

ZU BELASTENDE FLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG

zu belastende Flächen mit

G Gehrechten zugunsten der Anlieger

F Fahrrechten zugunsten der Anlieger

L Leitungsrechten zugunsten der Gemeinde und sonstiger Erschließungsträger

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
ERHALTUNG VON BÄUMEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG

Pflanzgebot pro 100 m² Pflanzfläche sind mindestens 3 Bäume und 5 Sträucher zu pflanzen

Erhaltungsgebot für einzelne Bäume

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND
§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG

Aufschüttungen

Abgrabungen

## HÖHENLAGEN
§ 9 Abs. 3 BBauG

Höhenpunkt in Meter bezogen, auf NN für den Ausbau der Straße

## GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
§ 9 Abs. 7 BBauG

Plangebietsgrenze

## INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt gemäß § 12 BauGB mit Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 BauGB sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme des Bebauungsplanes mit Begründung in Kraft.

ÄNDERUNGEN entsprechend Ratsbeschluß vom 10.06.1988 zwecks der öffentlichen Auslegung

entfällt — neu

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Baulinie
Baugrenze

Bestwig, den 10.06.1988
Der Gemeindedirektor

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

**SD** Satteldach mit Angabe der Mindestdachneigung in Grad. Diese Vorschrift gilt nicht für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.

Dachüberstände dürfen giebel- und traufenseitig maximal 0,50 m betragen.

Dacheindeckung hat in hellmattem Schiefer oder in entsprechend schieferfarbenem Material zu erfolgen.

Dachaufbauten sind nur als Schleppgauben oder als Einzelhäuschen zulässig. Die Summe der Dachaufbauten in einer Länge darf 1/2 der traufenseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand des Dachaufbauten vom Ortgang muß mindestens 2,50 m, von der Traufe mindestens 1,00 m betragen.

**WH** Wandhöhe: die sichtbare traufenseitige Wandhöhe darf (Angabe in Meter, nicht Überschreiten.

Fassadengestaltung: zulässige Materialien: weißer Putz, weißer Kalksandstein, hellmattes Schiefer oder entsprechend farbener Kunstschiefer, naturfarbene Holzverkleidung. Fachwerk in schwarz mit weißer Ausfachung. Sockel / Sockelgeschosse können in Bruchstein ausgeführt oder in dunkelfarbenem Putz abgesetzt werden.

Grundstücke zur Bahn sind aus ordnungsbehördlichen Gründen Personenschranken lückenlos auf 1,50 m Höhe in fester Art einzufriedigen. Sie dass unbefugtes Betreten verhindert.

## HINWEISE

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von, besonders bemerkenswerten Objekten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NW).

Baumaßnahmen innerhalb dieser Flächen sind außerdem schon vier Wochen vor Beginn unter Angabe des vorgesehenen Umfanges dem o.g. Museum anzuzeigen.

## SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Flurgrenze
- 1029 Flurstücksgrenze mit Grenzstein und Flurstücksnummer
- vorhandene Gebäude (Haupt- und Nebengebäude)
- Stützmauer
- Böschung
- Maßangabe in Metern
- Plangebietsgrenze umgrenzender Bebauungspläne
- Flächen mit gleichen Festsetzungen
- mögliche Aufteilung der Flächen St / Ga
- (D) Baudenkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz NW

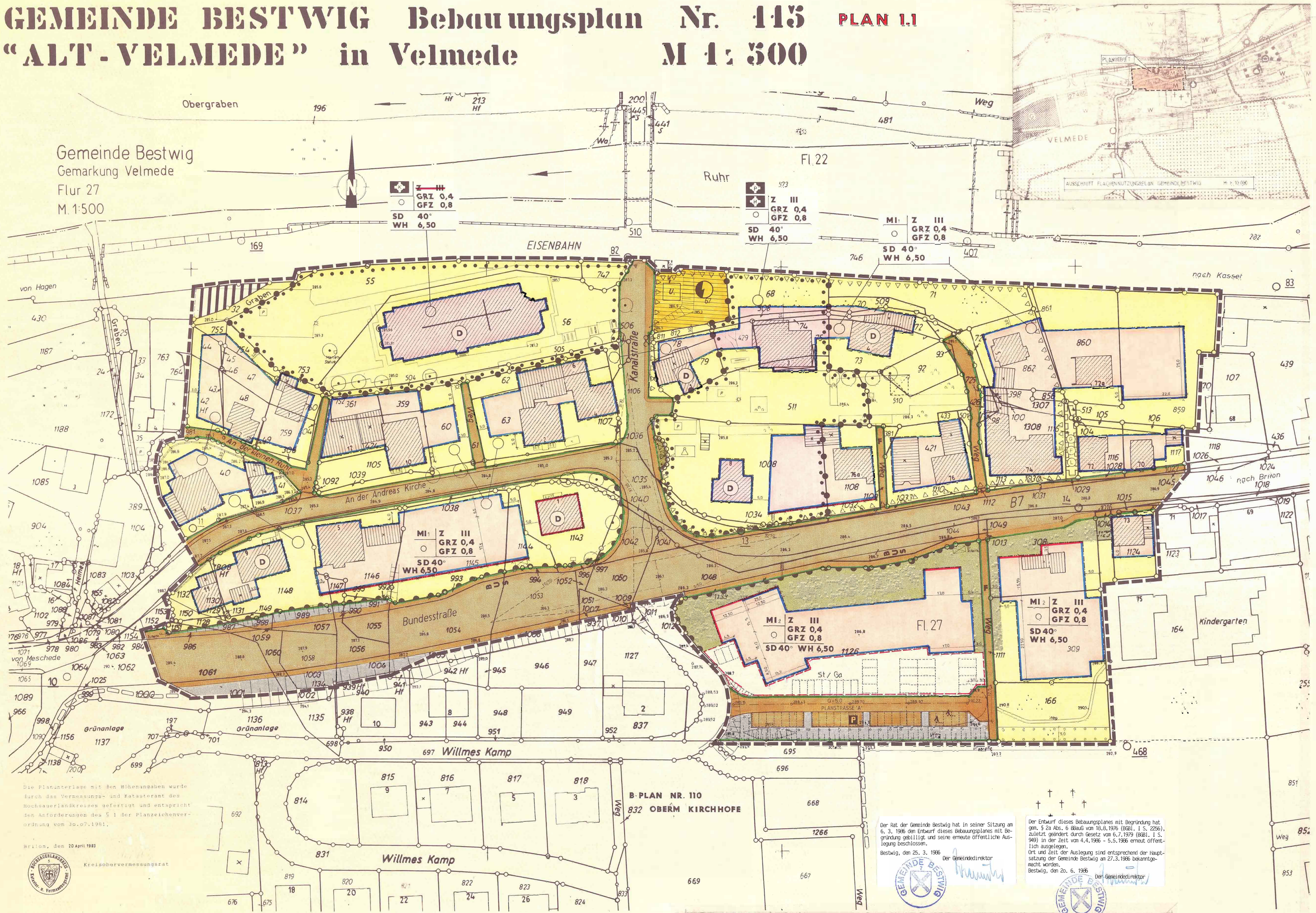





Die Planunterlage mit den Höhenangaben wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt des Hochsauerlandkreises gefertigt und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981.

Brilon, den 20 April 1983

Kreisobervermessungsrat

B-PLAN NR. 110
832 OBERM KIRCHHOFE

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 6. 3. 1986 den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und seine erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Bestwig, den 25. 3. 1986
Der Gemeindedirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 2a Abs. 6 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in der Zeit vom 4.4.1986 – 5.5.1986 erneut öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig am 27.3.1986 bekanntgemacht worden.
Bestwig, den 26. 6. 1986
Der Gemeindedirektor

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist gesetzlich eindeutig.

Brilon, den

Bestwig, den 21.11.1980
Der Gemeindedirektor

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 des BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), mit Begründung ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Beschluß ist entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig am 3.11.80 bekanntgemacht worden.

Bestwig, den 10.3.1982
Der Gemeindedirektor

Die öffentliche Darlegung und Auslegung nach § 2a Abs. 6 des BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) wurde gem. § 2a Abs. 6 des BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) ortsüblich bekanntgemacht.
Die ursprüngliche Darlegung wurde in der Zeit vom 13.01.1982 durchgeführt.

Bestwig, den 18.9.1984
Der Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 28.08.1984 den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung und Deckblatt Nr. 1 gebilligt und seine erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Bestwig, den 8.2.1985
Der Gemeindedirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in der Zeit vom 18.2.1985 bis 19.3.1985 öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig am 8.2.1985 bekanntgemacht worden.

Bestwig, den 4.4.1985
Der Gemeindedirektor

Für die Änderung des Entwurfes dieses Bebauungsplanes nach der öffentlichen Auslegung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) wurde gem. § 2a Abs. 6 des BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) nochmals die ortsübliche Bekanntmachung durchgeführt.
Die ursprüngliche Darlegung wurde in der Zeit vom 10.7.1987 bis 20.7.1987 durchgeführt.

Bestwig, den 28.8.1987
Der Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 27. 8. 1987 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Deckblatt Nr. 2 gebilligt und seine erneute öffentliche Auslegung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossen.

Bestwig, den 15.2.1988
Der Gemeindedirektor

10.6.1985 u. 2.7.1985

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 2.2.1988 den planungsrechtlichen Teil des Entwurfes dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als Satzung und die Begründung beschlossen.

Bestwig, den 16.2.1988
Der Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BauGB mit Verfügung vom ... Nr. ... der Bezirksregierung in Arnsberg
Ohne Verletzung von Rechtsvorschriften und ohne Auflagen genehmigt.
Arnsberg, den ...
Im Auftrag

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme dieses Bebauungsplanes mit Begründung sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig am bekanntgemacht worden. Gemäß § 12 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bestwig, den
Der Gemeindedirektor

Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit bestätigt.

Bestwig, den
Der Gemeindedirektor

| | | |
|---|---|---|
| GEMEINDE BESTWIG Bebauungsplan Nr. 115 "ALT-VELMEDE" in Velmede | | Maßstab 1:500 |
| Planentwurf | Meschede, im Oktober 1985 | |
| Planbearbeitung Bohne | | Az.: 61-82-02/13 |
| Straßenplanung | HOCHSAUERLANDKREIS DER OBERKREISDIREKTOR AMT FÜR KREISPLANUNG UND HOCHBAU | |
| Plangebietsgröße: 1,8222 ha | | |
| Plangröße: 1,225 x 0,75 = 0,99 m² | | |